

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen un-
kenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung über den Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage
Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache 1

Bekanntmachung über den Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Mischwasser in die Saalach
aus der Abwasseranlage der Gemeinde Ainring 2

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über eine erneute Beteiligung
der Öffentlichkeit zur die Aufstellung der Satzung
zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg 3

Bekanntmachung über die erneute Beteiligung für
die Aufstellung einer Außenbereichssatzung
für einen bebauten Bereich im Außenbereich an
der Ramsauer Straße in Bischofswiesen-Engedey
gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m.
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über den Vollzug des
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes
„Sillersdorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung über den Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache

Der Markt Berchtesgaden hat beim Landratsamt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser
aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache beantragt, da die bestehende Erlaubnis abläuft. Das Land-
ratsamt beabsichtigt eine gehobene Erlaubnis zu erteilen. Es ist eine Ertüchtigung der Kläranlage vorgesehen.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Das Landratsamt
Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 4. Oktober 2011, 10.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal III, 1. Stock, Zi.Nr. 146.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevoll-
mächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land
zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden
kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet
ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 26. August 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung über den Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser in die Saalach aus der Abwasseranlage der Gemeinde Ainring

Die Gemeinde Ainring hat beim Landratsamt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage der Gemeinde Ainring in die Saalach beantragt. Das Landratsamt beabsichtigt eine gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Die Gemeinde Ainring betreibt keine eigene Kläranlage sondern leitet ihr Abwasser unter der Saalach hindurch zur Kläranlage Siggerwiesen des Reinhalteverbandes Salzburg weiter. Es soll bei Regenereignissen Mischwasser aus dem Kanalnetz der Gemeinde entlastet und wie bisher über die Entlastungsbauwerke Regenüberlaufbecken Hausmoning und Regenüberlaufbecken Bruch in die Saalach eingeleitet werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde die gesamte Anlage überprüft. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 4. Oktober 2011, 13.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 2. September 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

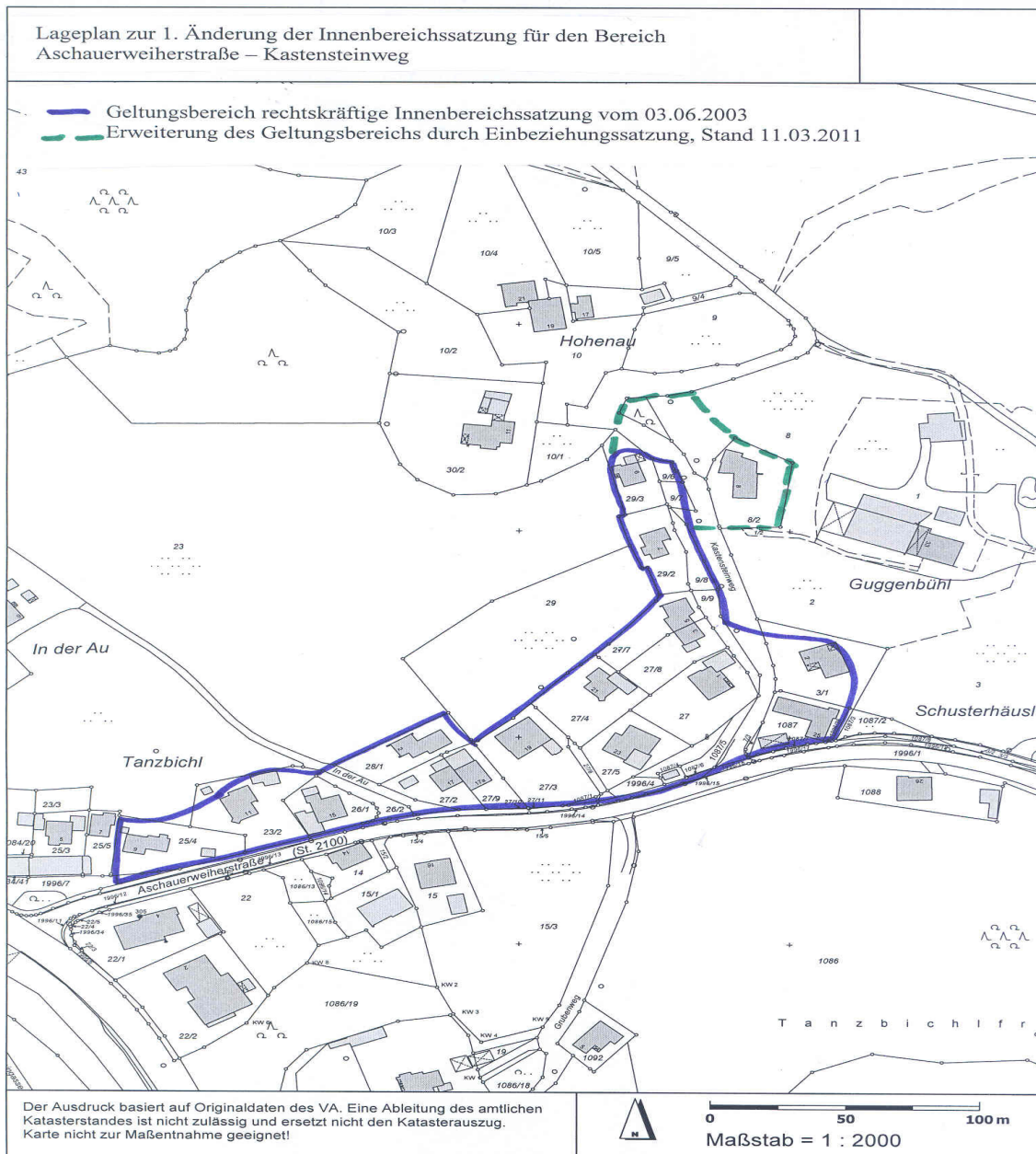
Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur die Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße - Kastensteinweg

Der Gemeinderat hat am 22.3.2011 beschlossen, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Es sollen eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 8 und das Grundstück Fl. Nr. 8/2, welche bisher nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegen, einbezogen werden. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Für diese Planung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Planungsunterlagen (Satzungsentwurf, Lageplan, Umweltbericht) können vom

21. September 2011 bis 21. Oktober 2011

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Bischofswiesen, den 6. September 2011
Gemeinde Bischofswiesen

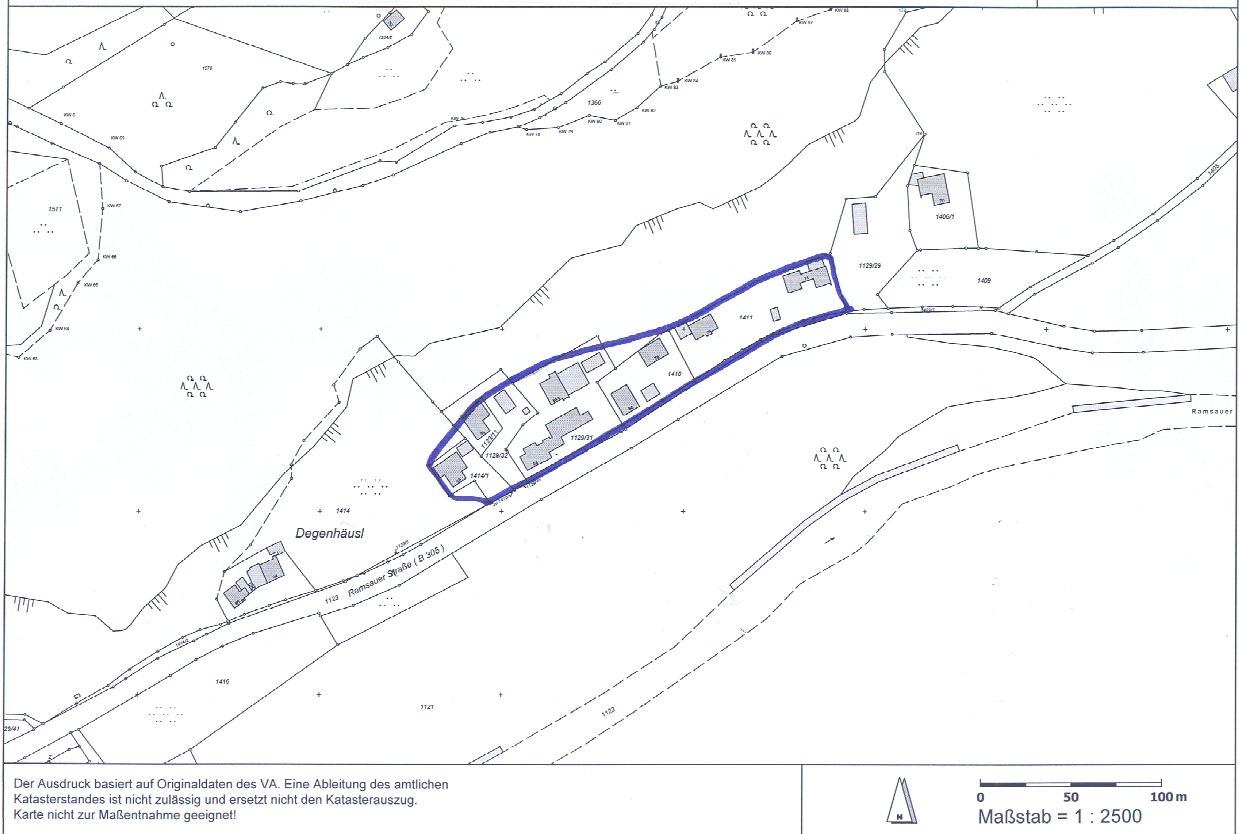
Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die erneute Beteiligung für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich an der Ramsauer Straße in Bischofswiesen-Engedey gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 19.4.2011 beschlossen, durch Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich an der Ramsauer Straße in Bischofswiesen, Gemeindeteil Engedey, zu bestimmen. Es sollen auch Vorhaben ermöglicht werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Ein Entwurf des Lageplanes sowie der Entwurf der Satzung und der Begründung liegen vom

21. September 2011 bis 21. Oktober 2011

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 8. September 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über den Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 2.8.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 2.8.2011 des Arch. **XXX*** aus **XXX***.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit In-

krafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 8. September 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister
